

7. Heizungen in Kraftfahrzeugen der im § 54 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 3 Buchstaben a und d sowie Abs. 3 genannten Bauarten,
8. Dampfkessel, Gaserzeuger und gastechnische Einrichtungen gemäß § 55 Absätze 1 und 2,
9. Scheinwerfer bzw. Leuchten gemäß § 57 Abs. 1,
10. Zusatzscheinwerfer:  
Nebelscheinwerfer gemäß § 60 Abs. 1,  
Suchscheinwerfer gemäß § 60 Abs. 2,  
Rückfahrcheinwerfer gemäß § 60 Abs. 2,  
Kennscheinwerfer gemäß § 60 Abs. 3,
11. Schlußleuchten gemäß § 61 Abs. 1,
12. Bremsleuchten gemäß § 61 Abs. 3,
13. Rückstrahler gemäß § 61 Abs. 6,
14. Fahrtrichtungsanzeiger gemäß § 62,
15. Zeichen für das Mitführen von Anhängern gemäß § 63,
16. Glühlampen für Kraftfahrzeuge,
17. Vorrichtungen für Schallzeichen gemäß § 64,
18. Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler gemäß § 67,
19. Fahrtschreiber gemäß § 68,
20. Seitenwagen für Krafträder,
21. Kraftradanhänger,
22. Bremsbeläge.

Abschnitt III

Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

§ 37

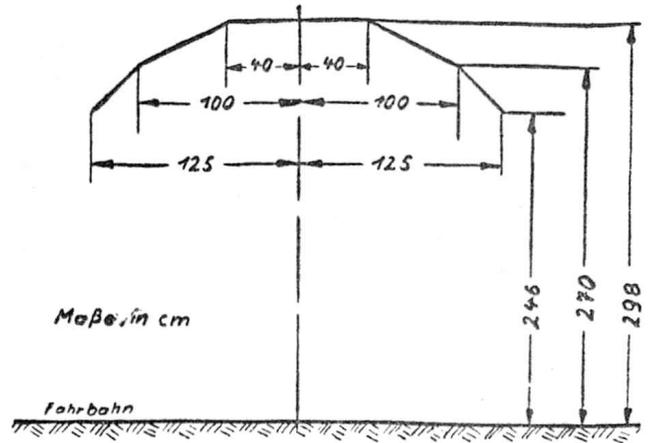
Ausmaße der Fahrzeuge und Züge

(1) Für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen folgende höchstzulässigen Ausmaße nicht überschritten werden:

1. Fahrzeugbreite (ausgenommen bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen) über alles..... 2,50m
- 2; Fahrzeughöhe über alles..... 4,00m
3. Fahrzeuglänge für Einzelfahrzeuge über alles
  - a) Lastfahrzeuge mit zwei Achsen ..... 10,00m
  - b) Personenfahrzeuge mit zwei Achsen .. 11,00m  
Die Länge kann 12 Meter sein, wenn der hintere Überhang nicht mehr als 60 vom Hundert des Radstandes, jedoch mehr als 3,50 Meter beträgt,
  - c) Fahrzeuge mit drei oder mehr Achsen.. 12,00m
4. Gesamtlänge für Züge über alles:
  - a) Sattelzugmaschinen einschließlich Sattelzuganhänger ..... 14,00m
  - b) Züge mit einem Anhänger..... 18,00m
  - c) Züge mit zwei Anhängern..... 22,00m

In einem Zug dürfen nicht mehr als zwei Anhänger mitgeführt werden.

(2) Lastkraftwagen und Anhänger dürfen einschließlich ihrer festen Aufbauten die aus nachstehender Zeichnung ersichtlichen Höhenmaße nicht überschreiten, wenn sie offene Laderäume haben. Verdeckspiegel und Verdeckgestell müssen abnehmbar sein; bei Fahrzeugen mit einer Nutzlast von mehr als 3 Tonnen müssen sie in der Mitte eine lichte Höhe von mindestens 2,00 Meter haben oder auf diese Höhe einstellbar sein.



(3) Am Umriß des Fahrzeuges dürfen keine Teile hervortragen, die den Verkehr gefährden.

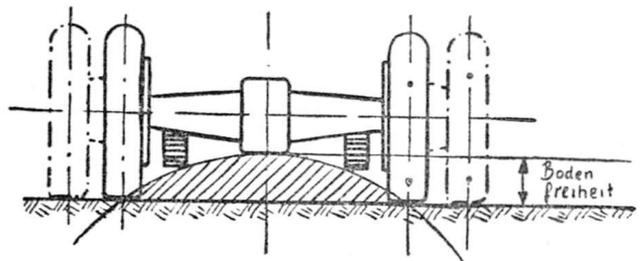
§ 38

Bodenfreiheit

(1) Die Bodenfreiheit vollbelasteter Kraftfahrzeuge muß mindestens betragen:

- L Bei Personenkraftwagen über 900 Kubikzentimeter bis 1500 Kubikzentimeter Hubraum ..... 19 Zentimeter
2. bei Personenkraftwagen über 1500 Kubikzentimeter bis 3000 Kubikzentimeter Hubraum ..... 20 Zentimeter
3. bei Lastkraftwagen über 1 Tonne bis 2,5 Tonnen Nutzlast..... 23 Zentimeter
4. bei Lastkraftwagen über 2,5 Tonnen bis 3,5 Tonnen Nutzlast..... 25 Zentimeter

(2) Die Bodenfreiheit kann nach den Rädern zu abnehmen, entsprechend einem Kreisbogen, der durch die Mitte der Auflageflächen der Räder einer Achse (bei Doppelbereifung der inneren Räder) geht und dessen Scheitelhöhe den im Abs. 1 angegebenen Werten entspricht (siehe nachstehende Zeichnung).



(3) Bei Lastkraftwagen über

- 1 Tonne bis 2,5 Tonnen Nutzlast kann das Gehäuse für das Ausgleichsantriebe ..... bis 3 Zentimeter,
- bei Lastkraftwagen über 2,5 Tonnen bis 3,5 Tonnen Nutzlast..... bis 4 Zentimeter

in den frei bleibenden Raum (gestrichelter Teil der Zeichnung zu Abs. 2) hineinragen. Das Gehäuse muß in diesen Fällen ausreichend versteift sein und darf an seiner Unterseite keine leicht verletzbaren Ansätze oder Verschraubungen haben.

(4) Kraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 30 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, und solche, die mit gespeicherter elektrischer Energie angetrieben werden, sind von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 befreit